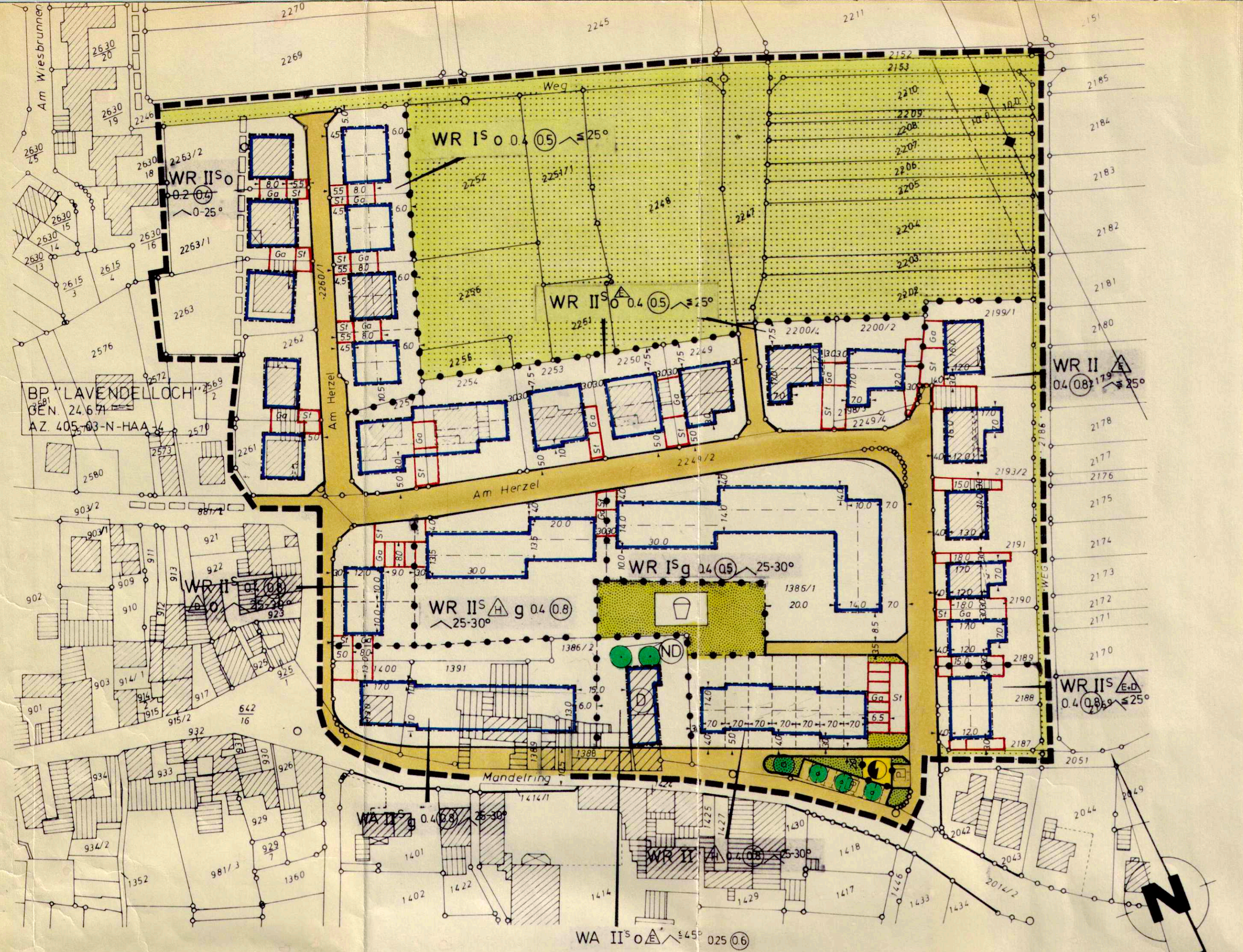




M. 1:1000

Zeichenerklärung

nach Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1931 (BGBl. I S. 333)

Art der baulichen Nutzung

WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

0.8 Geschosflächenzahl
0.4 Grundflächenzahl
II^S Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze straßenseitig

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

O offene Bauweise
E nur Einzelhäuser zulässig
D nur Doppelhäuser zulässig
H nur Hausgruppen zulässig
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g geschlossene Bauweise
Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinien
P Ruhender Verkehr

Flächen für Versorgungsanlagen

Elektrizität

Hauptversorgungsleitungen

oberirdische 20 kV-Leitung

Grünflächen

Spielplatz
Straßenbegleitgrün
priv. Grünfläche

Flächen für Landwirtschaft

Flächen für Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz

zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

ND Naturdenkmal
zu erhaltende Bäume
anzupflanzende Bäume
Regelungen für Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsgaragen
Sr Stellplätze
Ga Garagen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes "Lavendelloch"
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
vorgeschr. Dachneigung
Flachdach
Firstrichtung
vorgeschr. Grundstücksgrenzen
Firstrichtung kann gewählt werden

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs:

Im Norden: Südgrenze Graben Fl.-Nr. 2152

Im Osten: Achse Weg Fl.-Nr. 2136 verlängert nach Norden bis zur Südgrenze Graben Fl.-Nr. 2152

Im Süden: Achse Weg Fl.-Nr. 2051, Achse Straße "Am Herzelt" Fl.-Nr. 2249/2, Achse "Mandelring" Fl.-Nr. 642/16

Im Westen: Achse Straße "Am Herzelt" Fl.-Nr. 881/2, Westgrenze Fl.-Nr. 2261 und 2262 verlängert nach Süden bis zur Achse Straße "Am Herzelt" Fl.-Nr. 881/2, Süd-, West- und Nordgrenze Fl.-Nr. 2263, Westgrenze Fl.-Nr. 2263/1 und 2263/2 verlängert nach Norden bis zur Südgrenze Graben Fl.-Nr. 2152

II. 1. Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am

2. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 25.10.79..... beschlossen.

3. Der Beschluß wurde am 5.11.79..... ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 (1) BBauG).

4. Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a (2) BBauG wurde vom 12.11.79..... bis 26.11.79... durchgeführt / lt. Stadtratsbeschluß vom nicht durchgeführt (§ 2a (4) BBauG).

5. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 14.10.83..... in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ" - Mittelhaardter Rundschau -.

6. Dieser Plan lag in der Zeit vom 24.10.83..... bis einschließlich 24.11.83..... öffentlich aus (§ 2a (6) BBauG).

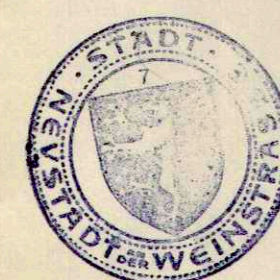
Während der Auslegungszeit gingen 3... Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am 8.3.84... Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 22.3.84... über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

7. Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 2a (7) BBauG wurde in der Zeit vom 18.2.85... bis 25.3.85... durchgeführt. Während des Beteiligungsverfahrens gingen Stellungnahmen ein, über die der Stadtrat am 25.9.85... entschieden hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

8. Der Satzungsbeschluß gem. § 10 BBauG erfolgte durch den Stadtrat am 8.3.84 / 25.9.85.

Neustadt an der Weinstraße, den 9.12.85.....
STADTVERWALTUNG

(Ohnesorge)
Oberbürgermeister



NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

BEBAUUNGSPLAN

PLATZGARTEN

OT. HAARDT

NEUFASSUNG MIT ERWEITERUNG

SATZUNG

gemäß §§ 2 - 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dez. 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) sowie § 123 Abs. 1 und 5 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53).

III. Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung (§ 11 BBauG)

Genehmigt
mit Verf. v. 07. Feb. 1986
Az. 33/405 - 03-NW-HAARDT-0/12a
Neustadt an der Weinstraße,
den 07. Feb. 1986
Bezirksregierung Rheinland-Pfalz



Im Auftrag:

Pein

IV. Die Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG erfolgte in ortsüblicher Weise am 3.3.86 unter Hinweis auf §§ 155 a BBauG.

Neustadt an der Weinstraße, den 3.3.86
STADTVERWALTUNG

(Ohnesorge)
Oberbürgermeister

V. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausfertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 24.11.92
STADTVERWALTUNG
Dr. Meier
Oberbürgermeister

VI. Die Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB erfolgte nach der Ausfertigung in ortsüblicher Weise am 30.11.92 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB

Neustadt an der Weinstraße, den 30.11.92
STADTVERWALTUNG
Dr. Meier
Oberbürgermeister